



## Protokoll Gemeindeversammlung / 2. Versammlung vom 19. Juni 2018

### Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Adlikon

Datum:	19. Juni 2018
Ort:	Gemeindesaal Restaurant Post, Unterdorfstrasse 3, 8452 Adlikon
Zeit:	20.10 Uhr – 20.50 Uhr
Vorsitz:	Peter Läderach, Gemeindepräsident
Protokoll:	Stefan Mettler, Gemeindeschreiber
Stimmzähler:	Brigitte Hänni, Dorfstrasse 6, 8452 Adlikon Fritz Keller, Thurstrasse 9, 8452 Adlikon

#### Traktanden:

1.	Abnahme des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 06.02.2018
2.	Kreditabrechnung Projekt „Gemeinde Adlikon – Swisscom (Schweiz) AG: Breitbandausbau fts ganze Gemeinde“
3.	Abnahme der Jahresrechnung 2017
4.	Genehmigung Teilrevision Nutzungsordnung (BZO)
5.	Beantwortung allfälliger Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

#### Begrüssung

Der Gemeindepräsident beginnt die Versammlung um 20.10 Uhr mit der Begrüssung der anwesenden Stimmberechtigten, den Vertretern der Presse und der Gäste.

#### Eröffnung der Versammlung

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass

- die Ankündigung der Versammlung (PromoPost vom 14.05.2018)
- die Einladung zur Versammlung (PromoPost vom 14.05.2018)
- die Bekanntgabe der Traktanden (PromoPost vom 14.05.2018)
- die Aktenaufgabe (04.06.2018)
- die Auflage des Stimmregisters (04.06.2018),

rechtzeitig, ordnungsgemäss und nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist. Ausserdem ist an alle Haushaltungen ein Weisungsbüchlein verschickt worden (PromoPost vom 14.05.2018).



## Protokoll Gemeindeversammlung / 2. Versammlung vom 19. Juni 2018

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung an, ob zur Einladung, zur Traktandenliste oder zur Aktenaufgabe Beanstandungen gemacht werden und weist auf das diesbezügliche Beschwerderecht hin. Allfällige Beschwerden müssten an der Versammlung angemeldet und innert fünf Tagen schriftlich, mit Begründung und einem Antrag, dem Bezirksrat Andelfingen eingereicht werden.

Aus dem Kreis der Anwesenden werden keine Beschwerden angekündigt und der Gemeindepräsident erklärt die Versammlung für eröffnet.

### **Als Stimmzähler werden durch den Gemeindepräsidenten vorgeschlagen und durch die Gemeindeversammlung gewählt:**

- Brigitte Hänni, Dorfstrasse 6, 8452 Adlikon
- Fritz Keller, Thurstrasse 9, 8452 Adlikon

### **Stimmrecht**

Der Gemeindepräsident fordert die Gäste auf, sich auf die für sie vorgesehenen Plätze zu setzen. Danach fragt er die Versammlung an, ob nicht stimmberechtigte Personen, ausser an den dafür vorgesehenen Plätzen, anwesend sind, oder ob jemandem das Stimmrecht bestritten wird.

- Er stellt fest, dass das Stimmrecht niemandem bestritten wird.

### **Anzahl Stimmberechtigte:**

Es sind total 36 Personen anwesend, davon sind jedoch 5 nicht stimmberechtigt. Es sind somit **31** Stimmberechtigte anwesend (6,1 % von total 508 Stimmberechtigten). Das absolute Mehr beträgt: 16 Stimmen. Quorum für geheime Abstimmung: 25 % der anwesenden Stimmberechtigten = 8 Stimmen.

### **Traktandenliste**

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung an, ob Anträge zur Traktandenliste gestellt werden.

- Es werden keine Anträge gestellt, so dass die Geschäfte gemäss Einladung behandelt werden können.

### **Formelles**

Der Gemeindepräsident macht die Versammlung auf folgendes aufmerksam:

- Die Traktanden werden durch einen Gemeinderat oder durch eine Hilfsperson des Gemeinderates erläutert.
- Im Anschluss folgt die Diskussion und vor der Beschlussfassung die Antragsrunde.
- Über die einzelnen Voten in der Diskussionsrunde wird kein Protokoll geführt.
- Abschweifungen vom Verhandlungsgegenstand werden abgemahnt. Finden die Ausführungen nach erfolgter Abmahnung kein Ende, wird das Wort entzogen.
- Bei ungebührlich langen Ausführungen kann die Versammlung eine Redezeitbeschränkung beschliessen.



## **Protokoll Gemeindeversammlung / 2. Versammlung vom 19. Juni 2018**

- Anträge können erst nach erfolgter Diskussionsrunde gestellt werden.
- Wer Anträge zu einem Traktandum stellen will, hat dies in der Antragsrunde durch Hand-erheben kund zu tun. Sobald das Wort erteilt wird, sind Vorname und Name zu nennen. Danach kann der formulierte Antrag vorgetragen werden.
- Nicht stimmberechtigte Personen dürfen sich nicht in den Gang der Verhandlungen ein-mischen. Ein Rederecht beziehungsweise ein Anspruch auf rechtliches Gehör kann sol-chen Drittpersonen, selbst wenn sie von einer Sache betroffen sind, im Rahmen einer Gemeindeversammlung nicht zuerkannt werden.

### **Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes**

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Politischen Gemeinde Adlikon von allgemeinem Interesse Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Solche Anfragen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht wer-den, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

- Innerhalb der gesetzlichen Frist ist dem Gemeinderat keine Anfrage im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht worden. Traktandum 5 fällt somit weg.



## Protokoll Gemeindeversammlung / 2. Versammlung vom 19. Juni 2018

### Traktandum 1: Abnahme des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 6. Februar 2018

#### Präsentation

Der Gemeindepräsident erläutert das Geschäft aufgrund der Weisung.

#### Ausgangslage

Gemäss Kommentar zum neuen Zürcher Gemeindegesetz (§ 6, Zif. 4.2.3, Note 11, Seite 40/41, Jaag – Rüssli - Jenni) ist das Protokoll der Gemeindeversammlung grundsätzlich durch diese abnehmen zu lassen, sofern die Gemeindeversammlung die Kompetenz zur Genehmigung nicht an den Gemeinderat delegiert hat.

Nach Ansicht des Gemeindeamtes scheint es unzweckmässig, dass Protokoll der Gemeindeversammlung durch die Versammlung selber abnehmen zu lassen. Das Gemeindegesetz verlangt keine formelle Genehmigung des Protokolls, da das Protokoll nicht direkt, sondern nur akzessorisch über die Anfechtung eines in der Versammlung gefassten Beschlusses mit Rekurs beanstandet werden kann.

Das Gemeindeamt sieht die Lösung darin, in einem Gemeinde- oder Behördenerlass eine Regelung für die Abnahme des Gemeindeversammlungsprotokolls zu treffen. Da die Gemeinde Adlikon gegenwärtig über keinen solchen Erlass verfügt, ist das Protokoll durch die Gemeindeversammlung abnehmen zu lassen.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 6. Februar 2018 hat vom 12. Februar 2018 an, während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Die Publikation der öffentlichen Auflage ist am 8. Februar 2018 erfolgt.

Allfällige Mängel dieses Protokolls konnten mit Rekurs geltend gemacht werden. Bis zur Abnahme des Protokolls kann eine Berichtigung desselben, nur noch mit einer Aufsichtsbeschwerde verlangt werden, sofern der Mangel nicht im Rahmen eines Rekurses hätte geltend gemacht werden müssen.

#### Aktenauflage

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 06.02.2018.

#### Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

**Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 6. Februar 2018 wird als richtig und vollständig abgenommen.**

#### Diskussion

Der Gemeindepräsident stellt das Geschäft zur Diskussion, diese wird nicht gewünscht.

#### Anträge

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung an, ob Anträge gestellt werden; aus der Versammlung werden jedoch keine Anträge gestellt.



## **Protokoll Gemeindeversammlung / 2. Versammlung vom 19. Juni 2018**

### **Beschlussfassung**

Der Gemeindepräsident ruft die Versammlung zur Beschlussfassung über den Antrag des Gemeinderates auf:

#### **Beschluss Traktandum 1:**

**Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig im Sinne des Antrages.**



## Protokoll Gemeindeversammlung / 2. Versammlung vom 19. Juni 2018

### Traktandum 2: Kreditabrechnung Projekt „Gemeinde Adlikon – Swisscom (Schweiz) AG: Breitbandausbau ffts ganze Gemeinde“

#### Präsentation

Der Abteilungsvorsteher Tiefbau erläutert das Geschäft aufgrund der Weisung.

#### Beleuchtender Bericht

Für das eingangs genannte Projekt hat die Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. 2 vom 22.11.2016 einen Kredit von CHF 101'000 bewilligt. Das Projekt wurde in der Zwischenzeit ausgeführt und abgenommen. Die festgestellten Mängel wurden behoben. Die Kreditabrechnung (Konto-Nr. 321.5090.02) zeigt folgendes Bild:

Kredit		CHF 101'000.00
Honorar strukturwerk GmbH	CHF 48'285.75	
Gemeindebeitrag Swisscom	CHF 31'860.00	
Total Projektkosten	CHF 80'145.75	CHF 80'145.75
Kreditunterschreitung		CHF 20'854.25

Der bewilligte Kredit von CHF 101'000.00 wurde um CHF 20'854.25 unterschritten. Einer Abnahme steht somit nichts entgegen.

#### Aktenauflage

- GRB-Nr. 109 vom 13.10.2014 und GRB-Nr. 97 vom 10.08.2015
- GRB-Nr. 38 vom 07.03.2016 und GRB-Nr. 39 vom 07.03.2016
- GRB-Nr. 154 vom 13.09.2016 und GRB-Nr. 164 vom 13.09.2016
- GRB-Nr. 165 vom 13.09.2016 und GRB-Nr. 238 vom 12.12.2016
- Beschluss Nr. 2 der Gemeindeversammlung vom 22.11.2016
- GRB-Nr. 13 vom 30.01.2017 und GRB-Nr. 203 vom 11.12.2017

#### Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

**Die Kreditabrechnung über CHF 80'145.75 für das Projekt „Gemeinde Adlikon – Swisscom (Schweiz) AG: Breitbandausbau ffts ganze Gemeinde“ wird genehmigt.**

#### Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Versammlung Bericht und empfiehlt die Genehmigung des Geschäftes. Eine schriftliche Stellungnahme der RPK liegt nicht vor.

#### Diskussion

Der Gemeindepräsident stellt das Geschäft zur Diskussion, diese wird nicht gewünscht.



## **Protokoll Gemeindeversammlung / 2. Versammlung vom 19. Juni 2018**

### **Anträge**

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung an, ob Anträge gestellt werden; aus der Versammlung werden jedoch keine Anträge gestellt.

### **Beschlussfassung**

Der Gemeindepräsident ruft die Versammlung zur Beschlussfassung über den Antrag des Gemeinderates auf:

#### **Beschluss Traktandum 2:**

**Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig im Sinne des Antrages.**



## Protokoll Gemeindeversammlung / 2. Versammlung vom 19. Juni 2018

### Traktandum 3: Abnahme der Jahresrechnung 2017

#### Präsentation

Die Abteilungsvorsteherin Finanzen erläutert das Geschäft mithilfe einer PowerPoint-Präsentation.

#### Beleuchtender Bericht

Die Jahresrechnung wird gleich gestaltet wie der Voranschlag und abgeschlossen auf den 31. Dezember. Sie enthält zusätzlich:

- die Bilanz mit einer Aufstellung über die einzelnen Vermögenswerte und Schulden;
- die Sonderrechnungen (Betriebsrechnungen Gemeindebetriebe, Spezialfinanzierungen mit Sonderrechnungen, Rechnungen selbständiger Unternehmen, Jahresrechnungen der zweckgebundenen Zuwendungen).

Die Erläuterungen zur Jahresrechnung der politischen Gemeinde geben auch einen Überblick über die Besorgung wesentlicher Gemeindeaufgaben durch andere Gemeinden und Zweckverbände (§ 135 GG).

Die Jahresrechnung 2017 der politischen Gemeinde liegt zur definitiven Abnahme durch die Gemeindeversammlung vor. Zusammengefasst zeigt die Jahresrechnung folgendes Bild (Beträge in CHF):

Rechnung 2017		Voranschlag 2017		Laufende Rech-	Rechnung 2016	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	nung	Aufwand	Ertrag
624'060.95	232'049.02	603'600	208'400	Zusammenzug	624'779.50	227'977.20
145'045.10	7'348.74	160'200	9'900	0 Behörden und Verwaltung	133'181.53	15'409.60
				1 Rechtsschutz und Sicherheit		
				2 Bildung		
18'183.20		24'200		3 Kultur und Freizeit	31'137.10	
175'168.05	5'284.15	147'000		4 Gesundheit	136'261.05	5'769.50
405'522.57	87'012.70	377'600	99'400	5 Soziale Wohlfahrt	342'812.95	126'997.25
211'357.13	48'509.70	226'200	38'600	6 Verkehr	172'520.68	34'724.00
571'287.74	492'951.75	566'300	462'200	7 Umwelt und Raumordnung	547'479.84	476'332.34
26'869.40	64'768.75	35'900	62'100	8 Volkswirtschaft	18'841.95	65'842.30
741'123.88	2'080'869.45	750'400	1'888'700	9 Finanzen und Steuern	693'389.12	1'686'164.29
<b>2'918'618.02</b>	<b>3'018'794.26</b>	<b>2'891'400</b>	<b>2'769'300</b>	<b>Zwischentotal</b>	<b>2'700'403.72</b>	<b>2'639'216.48</b>
			122'100	Aufwandüberschuss		61'187.24
100'176.24				Ertragsüberschuss		
<b>3'018'794.26</b>	<b>3'018'794.26</b>	<b>2'891'400</b>	<b>2'891'400</b>	<b>Total</b>	<b>2'700'403.72</b>	<b>2'700'403.72</b>

Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 2'918'618.02 und einem Ertrag von CHF 3'018'794.26 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 100'176.24 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 122'100. Demzufolge schliesst die Rechnung 2017 um CHF 222'276.24 besser ab, als erwartet. Die Begründungen für die Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung sind in den aufliegenden Akten enthalten.





## Protokoll Gemeindeversammlung / 2. Versammlung vom 19. Juni 2018

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt folgendes Bild (Beträge in CHF):

	Rechnung 2017	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Ausgaben	329'416.98	413'700	184'381.92
Einnahmen	16'198.80	12'400	194'341.85
Nettoinvestitionen	313'218.18	401'300	+9'959.93

Die budgetierten Brutto-Investitionen von CHF 413'700 konnten nur im Umfange von CHF 329'416.98 umgesetzt werden. Brutto-Investitionen im Umfange vom CHF 84'283.02 wurden nicht realisiert.

Bezüglich des Verwaltungsvermögens wurden die grössten Investitionen in den Bereichen Strassen, Abwasser, Wasser und Glasfasernetz getätigt. Die Begründungen für die Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung sind in den aufliegenden Akten enthalten.

Nicht realisiert bzw. verschoben wurden:

Internetauftritt Gemeinde	CHF 30'000
Investitionsanteil Rosengarten tiefer	CHF 50'000
Total	CHF 80'000

Bezüglich des Finanzvermögens wurden keine Investitionen getätigt.

### Bestandesrechnung / Eigenkapital

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 4'749'052.92 aus (Vorjahr: CHF 4'450'210.90). Das Eigenkapital beträgt nach Verbuchung des Ertragsüberschusses von CHF 100'176.24 neu CHF 2'056'781.10 (Vorjahr: 1'956'604.86).

### Rudolf Sigg-Wunderli-Fonds

Diese Sonderrechnung weist per Rechnungsabschluss den folgenden Bestand aus:

Konto	Bezeichnung	Saldo
2033	Sigg-Wunderli-Fonds	39'122.86

Mit Ausnahme der Zinsgutschrift von CHF 396 und der Belastung der Aufwandentschädigung für die Kommission von CHF 911.82 haben im Jahr 2017 auf diesem Konto keine Bewegungen stattgefunden.

### Erwägungen

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde abgenommen. Die finanztechnische Prüfstelle hat die Jahresrechnung ebenfalls geprüft und für richtig und vollständig befunden.

### Aktenauflage

- Jahresrechnung 2017 mit Abschieden
- Umfassender Revisionsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2017 durch die finanztechnische Prüfstelle
- GRB-Nr. 44 vom 26.02.2018 betr. Verabschiedung der Jahresrechnung



## Protokoll Gemeindeversammlung / 2. Versammlung vom 19. Juni 2018

### Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

**Die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde wird abgenommen.**

### Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde geprüft und dabei festgestellt, dass

- Aufbau und Darstellung der Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen,
- die geprüfte Jahresrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmt,
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist.

Die Laufende Rechnung schliesst bei CHF 2'918'618.02 Aufwand und CHF 3'018'794.26 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von CHF 100'176.24 ab.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt Ausgaben von CHF 329'416.98 und Einnahmen von CHF 16'198.80 und schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von CHF 313'218.18 ab.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt keine Nettoveränderung.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 4'749'052.92 aus.

Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 100'176.24 erhöht sich das Eigenkapital von CHF 1'956'604.86 auf CHF 2'056'781.10.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen.

### Diskussion

Der Gemeindepräsident stellt das Geschäft zur Diskussion, diese wird nicht gewünscht.

### Anträge

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung an, ob Anträge gestellt werden; aus der Versammlung werden jedoch keine Anträge gestellt.

### Beschlussfassung

Der Gemeindepräsident ruft die Versammlung zur Beschlussfassung über den Antrag des Gemeinderates auf:

### Beschluss Traktandum 3:

**Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig im Sinne des Antrages.**



## Traktandum 4: Genehmigung Teilrevision Nutzungsordnung (BZO)

### Präsentation

Der Abteilungsvorsteher Hochbau erläutert das Geschäft zusammen mit dem beauftragten Ingenieur.

### Beleuchtender Bericht

Die geltende Bau- und Zonenordnung und der Zonenplan der Gemeinde Adlikon wurden am 29.03.1996 festgesetzt und am 23.11.2005 teilrevidiert.

Seit dem Jahre 2013 hat der Gemeinderat die Absicht, die kommunale Bau- und Zonenordnung zu überarbeiten. Leider musste dieses Projekt aufgrund der Änderung von übergeordneten Gesetzen dauernd verschoben werden.

In der Zwischenzeit haben sich aufgrund der mehrfach veränderten Gesetzgebung neue Anforderungen und Möglichkeiten ergeben (Raumplanungsgesetz, kantonaler und regionaler Richtplan, Kulturlandinitiative, Begriffe und Messweisen gemäss IVHB, Darstellungsverordnung, Gefahrenkarte Naturgefahren usw.). Zudem sollen einzelne Vollzugsmängel in der Anwendung der Bau- und Zonenordnung behoben werden. Im Sinne einer Auslegeordnung sind die in der Teilrevision behandelten Themen nachstehend stichwortartig aufgeführt:

- Umsetzung der übergeordneten Richtplanvorgaben in der BZO
- Behebung von Vollzugsproblemen in der Anwendung der BZO
- Überprüfung des Verlaufes von Zonengrenzen und deren Definition
- Prüfen einer moderaten inneren Verdichtung
- Umsetzung der Vorgaben gemäss IVHB

### Projektstart und Projektergebnisse

Mit Beschluss Nr. 210 vom 07.11.2016 hat der Gemeinderat dieses Projekt gestartet. Mit den Ingenieurleistungen wurde das Büro Suter – von Känel – Wild AG, Zürich, beauftragt. Gleichzeitig wurde eine Projektgruppe gebildet. Mitglieder dieser Gruppe waren Einwohner der Gemeinde Adlikon, Vertreter des Gemeinderates, der Gemeindeschreiber, sowie Vertreter des beauftragten Ingenieurbüros.

Mit Beschluss Nr. 1 hat die Gemeindeversammlung vom 21.11.2017 dieses Projekt bewilligt und einen Kredit von CHF 60'000 genehmigt.

Für dieses Projekt hat der Gemeinderat die folgenden Ziele formuliert:

Es ist eine genehmigungsfähige Teilrevisionsvorlage zu erarbeiten, welche den Bedürfnissen und Zielen sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen entspricht. Dabei ist der Mitwirkung durch die Bevölkerung und weiteren interessierten Kreisen angemessene Beachtung zu schenken.

Die Projektgruppe hat nun die folgenden Unterlagen ausgearbeitet (siehe Aktenauflage):

- Anpassung Zonenplan Mst. 1:5000
- Anpassung Bau- und Zonenordnung (BZO)
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV



## **Protokoll Gemeindeversammlung / 2. Versammlung vom 19. Juni 2018**

Der Bericht gemäss Art. 47 RPV hat lediglich informativen Charakter und ist von der Gemeindeversammlung nicht festzusetzen. Er hat der kantonalen Genehmigungsbehörde lediglich über folgende Aspekte Auskunft zu geben:

- Ziele und Grundsätze der Raumplanung
- Anregungen aus der Bevölkerung
- Sachpläne und Konzepte des Bundes
- Richtplan
- Übriges Bundesrecht (Umweltschutzgesetzgebung)

Im „Erläuternden Bericht“ wird die Teilrevision ausführlich kommentiert und begründet. Zudem werden die Auswirkungen dargelegt.

### **Zeitlicher Ablauf und Mitwirkung**

Die Revisionsvorlage wurde am 27.11.2017 vom Gemeinderat zuhanden der öffentlichen Auflage, Anhörung und Vorprüfung verabschiedet. Die öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG erfolgte vom 04.12.2017 bis zum 02.02.2018.

Die Revisionsunterlagen wurden ebenfalls der Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW) sowie den Nachbargemeinden Andelfingen, Ossingen, Thalheim an der Thur, Dägerlen und Humlikon zur Anhörung unterbreitet. Keiner dieser Planungsträger hat jedoch eine Einwendung dazu angebracht.

Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zu den Revisionsunterlagen äussern und schriftlich Einwendungen dagegen vorbringen. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wurde ein Bericht erstellt. Dieser Bericht ist durch die Gemeindeversammlung gleichzeitig mit der Anpassung des Zonenplanes und der Anpassung der Nutzungsordnung festzusetzen.

Die Revisionsunterlagen wurden auch dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Die Auswertung des Vorprüfungsberichts wird im Bericht gemäss Art. 47 RPV unter Kapitel 8.2 dargelegt.

Am 28.03.2018 wurde eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung von Adlikon durchgeführt.

Am 03.04.2018 hat der Gemeinderat die definitiven Revisionsunterlagen zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet, mit der Empfehlung, dieser Revision zuzustimmen.

Nach der Festsetzung der Revision durch die Gemeindeversammlung ist die Revisionsvorlage durch die Baudirektion des Kantons Zürich genehmigen zu lassen. Der Genehmigungsentscheid ist zu publizieren, anschliessend läuft eine 30-tägige Rekursfrist.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung angemessen sowie recht- und zweckmässig ist und empfiehlt der Gemeindeversammlung darum der beantragten Revision zuzustimmen.

### **Anpassungen BZO**

Die Bau- und Zonenordnung wurde redaktionell überarbeitet. Betroffen waren die konsequente Setzung der jeweiligen Artikelbezeichnung, die Nummerierung der Absätze, korrekte Baurechtsbegriffe gemäss IVHB und sprachliche Präzisierungen.



## Protokoll Gemeindeversammlung / 2. Versammlung vom 19. Juni 2018

Die Bau- und Zonenordnung ist weiterhin in Vorschriften für die einzelnen Zonen eingeteilt, gefolgt von ergänzenden Bauvorschriften. Alle Artikel, die eine wesentliche inhaltliche Anpassung erfahren, werden kurz kommentiert und begründet.

Kernzone
Einordnungsgrundsätze
<p>Der neue Art. 4 BZO wird auf die heutigen Bedürfnisse ausgerichtet. Die Wahrung und Anpassung ist wichtig, aber auch die zeitgemässe und rücksichtsvolle Weiterentwicklung des Orts- und Strassenbildes. Der neue Artikel stellt klar, dass weniger die Einhaltung der Detailgestaltungsvorschriften, sondern vielmehr die Wirkung als Ganzes im Vordergrund steht. Der Akzent wird stärker auf eine zeitgemässe Weiterentwicklung des Dorfkerns gesetzt. Für die Wahrung bestimmter Strassenzüge und Plätze spielt die neue Bezeichnung von schwarzen Bauten eine wesentliche Rolle.</p> <p>Für alle im Ortsbild wesentlichen Bauvorhaben innerhalb der Kernzone empfiehlt es sich, der Baubehörde frühzeitig vor der Ausarbeitung des Baugesuches eine Projektskizze für eine Vorbeurteilung einzureichen. Im Sinne einer informellen Vorprüfung lassen sich Probleme rechtzeitig erkennen und es kann auf die Bedürfnisse der Bauherrschaft eingegangen werden. Eine verbindliche Regelung in der Bau- und Zonenordnung ist aber mangels Rechtsgrundlage nicht möglich.</p>
Um- und Ersatzbauten
<p>Die im Zonenplan schwarz bezeichneten Bauten sind für das Ortsbild von struktureller Bedeutung. In Adlikon und Niederwil fassen diese Bauten den ortsbildtypischen Strassenraum. In Dätwil markieren die schwarzen Bauten den westlichen Dorfeingang und eine prägende Hofplatzstruktur.</p> <p>In vielen Fällen entsprechen die schwarz bezeichneten Bauten auch Inventarobjekten des Heimatschutzes. Es müssen aber nicht alle schwarz bezeichneten Objekte automatisch auch Inventarobjekte sein, oder umgekehrt. Bei den schwarz bezeichneten Bauten geht es um das Ortsbild in seiner Struktur. Bei den Inventarobjekten geht es um den Substanzwert von Einzelobjekten, die für eine spezifische Zeugenschaft stehen.</p> <p>Wenn ein Objekt im kommunalen Inventar enthalten ist, muss bei baulichen Veränderungen zuerst überprüft werden, ob das beabsichtigte Bauvorhaben im Einklang mit den formulierten Schutzziele des Inventarobjektes steht. Das Inventar der kommunalen Heimatschutzobjekte wird im Jahr 2018 überprüft und neu festgesetzt.</p> <p>Wenn seitens des Heimatschutzes keine Bedenken bestehen, dürfen schwarz bezeichnete Bauten unter Beibehaltung der Stellung, der bestehenden Ausmasse, der Dachform und der wesentlichen Fassadenelemente umgebaut oder ersetzt werden.</p> <p>Die übrigen bestehenden Bauten können ungeachtet vorhandener Abstandsunterschreitungen umgebaut und ersetzt oder in veränderter Lage und Abmessung neu aufgebaut werden. Geringfügige Abweichungen können weiterhin bewilligt werden, wenn diese im Interesse der Wohnhygiene, der Verkehrssicherheit und des Ortsbildschutzes liegen.</p> <p>Bedeutende Abweichungen vom Gebäudeprofil können erforderlich sein, wenn diese im Interesse des Gewässerraums (insbesondere Gewährleistung Hochwasserschutz, Zugänglichkeit zum Gewässer zu Unterhaltungszwecken, natürliche Funktionen, Gewässernut-</p>



## Protokoll Gemeindeversammlung / 2. Versammlung vom 19. Juni 2018

zung) liegen. Vorbehalten bleiben Unterschutzstellungen.
<b>Neubauten</b>
<p>Mit der neu definierten maximal zulässigen Gesamthöhe von 14.5 m kann das Gebäudeprofil in der Höhe gesichert werden. Aufgrund der neu definierten Messweise (Messpunkt beim höchsten Punkt der Dachkonstruktion; d.h. ohne Dimensionierung der Wärmedämmung und Dachhaut) kann die Gesamthöhe gegenüber heute um ca. 40-50 cm höher liegen. In der Grundmasstabelle wird die zulässige Gebäudehöhe gemäss IVHB als Fassadenhöhe definiert. Bereits heute werden Untergeschosse genutzt. Mit der Vorschrift der zulässig anrechenbaren Untergeschosse soll die Praxis in der BZO festgehalten werden. Damit bei Hanglagen Untergeschosse sinnvoll genutzt und belichtet werden können, ist bei einer durchschnittlichen Hangneigung in Richtung Falllinie gemessen von mehr als 15 Grad, eine talseitige Fassadenhöhe von maximal 8.1 m zulässig.</p> <p>Die minimalen Abstandsvorschriften werden von 8 m auf 7 m und von 4 m auf 3.5 m reduziert. Zudem wird die Baumassenziffer gestrichen. Mit den Gebäudeabmessungen und den Grundabständen sind die Vorgaben für die bauliche Nutzung klar genug. Im Sinne der inneren Verdichtung, kann dadurch der Boden haushälterisch genutzt werden.</p>
<b>Dachgestaltung</b>
<p>Bei den schwarz bezeichneten Bauten muss der Gesamteindruck der geschlossenen Dachfläche erhalten bleiben.</p> <p>Damit mit der maximal zulässigen Dachneigung von 45 Grad keine ortsuntypischen Giebelbilder mit einem rechten Winkel entstehen und damit ein gewisser Spielraum bei der Dachkonstruktion offen bleibt, wird die minimale und maximal zulässige Dachneigung von 40 Grad auf 35 Grad und von 45 Grad auf 43 Grad reduziert.</p> <p>Als Bedachungsmaterial kommen insbesondere Tonziegel und Betonziegel in Frage. Allfällig künftig entwickelte Materialien die gestalterisch eine gleich gute Gesamtwirkung erzeugen, sollen möglich bleiben, weshalb die Materialisierung in der BZO nicht abschliessend aufgezählt wird. Aus heutiger Sicht sind sogenannte Energieziegel, Ziegel aus Faserzement denkbar. In speziellen Fällen sind auch Dacheindeckungen aus Schiefer oder Zink nicht auszuschliessen.</p>
<b>Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster</b>
<p>Bei den Dachaufbauten erfolgt eine Vereinfachung der hohen Regelungsdichte. Die detaillierten Massvorgaben werden zu Gunsten einer besseren Dachgeschossnutzung ersetzt. Neu darf ihre Gesamtbreite 1/3 der Fassadenlänge nicht überschreiten. Wesentlich ist, dass Dachaufbauten in Lage, Form, Grösse, Proportionen und Gestaltung der ortsüblichen Bauweise zu entsprechen haben. Neu sind überdachte Dacheinschnitte zulässig. Diese sind auf die Gesamtbreite von Dachaufbauten anzurechnen.</p> <p>Heute gibt es zunehmend Kombinationen mit Solaranlagen und bandartigen Belichtungselementen auf den Dachflächen. Die neuformulierte Bestimmung trägt diesem Sachverhalt mit flexiblen, aber dennoch griffigen Vorgaben Rechnung. Vorausgesetzt wird dabei immer eine gute Gesamtgestaltung.</p> <p>Bei Gebäuden in geschlossener Bauweise, die nicht ausreichend über die Giebelfassade belichtet werden können, ist eine Belichtung des zweiten Dachgeschosses zulässig. Zwei</p>



## Protokoll Gemeindeversammlung / 2. Versammlung vom 19. Juni 2018

<p>Ziegelreihen unterhalb des Dachfirstes sind in diesem Fall Dachflächenlichtbänder zulässig, wenn sie sich gut in das Dach einfügen. Handelt es sich um ein besonders gutes Bauvorhaben, darf davon abgewichen werden und das Dachflächenlichtband ist auch direkt über dem First zulässig. In ihrer Gesamtwirkung sind sie auf das Erscheinungsbild des Gebäudes abzustimmen.</p>
<p>Fassadengestaltung</p>
<p>Auch der Spielraum für die Balkongestaltung soll entsprechend der heutigen Bedürfnisse vergrössert werden. Namentlich für Balkone auf der Strassen abgekehrten Gebäudeseite, welche das Strassenbild nicht beeinträchtigen, sind auch eigenständige Balkonbauten in zeitgemässer Architektur zulässig. Bei Umbauten, Ersatz- und Neubauten sowie Umnutzungen sind auch innenliegende Balkone (Loggien) erlaubt. Wenn bei Umbauten, Ersatz- oder Neubauten aus Sicht des Ortsbildes eine Übernahme der ursprünglichen Nutzungsstruktur samt der entsprechenden Materialisierung und Fassadenöffnungen geboten ist, kann dies von der Baubehörde verlangt werden.</p>
<p>Fenster</p>
<p>Bei der Fenstergestaltung wird eine klare Unterscheidung zwischen traditionellen Wohnbauten einerseits sowie Neubauten, Ersatzbauten und Umnutzungen andererseits vorgenommen. Während das charakteristische Erscheinungsbild traditioneller Wohnhäuser bei Umbauten möglichst wenig verändert werden soll, besteht in den anderen Fällen ein grösserer Spielraum für die Fenstergestaltung.</p>
<p>Umgebungsgestaltung</p>
<p>Ein wesentliches Element der traditionellen Umgebungsgestaltung sind die Mauern und Einfriedungen entlang der Vorgärten. Ihnen ist besondere Beachtung zu schenken.</p>
<p>Umnutzung von Ökonomiebauten</p>
<p>Umnutzungen sollen nicht zu einem übermässigen Nutzungsdruck im Dachraum führen (Dachaufbauten, Dachflächenfenster, Dacheinschnitte etc.). Zudem soll im Hauptgebäude genügend Raum für Garagen und andere Nebenräume zur Verfügung stehen. Daher wird das zulässige Umnutzungsvolumen für Wohn- und Arbeitszwecke auf max. 80 % des Altbauvolumens beschränkt. Bei Gebäuden mit weniger als 600 m<sup>3</sup> oberirdisch umbautem Raum kann das ganze Volumen für Wohn- und Arbeitsnutzungen genutzt werden. Sofern unterirdische oder andere ortsbildverträgliche Parkierungslösungen ausserhalb des zur Verfügung stehenden Altbauvolumens gefunden werden, kann das Altbauvolumen zu 100 % für Wohn- und Arbeitszwecke umgenutzt werden. Diese Regelung soll die Integration der Parkierung in die Gebäude fördern.</p>
<p>Erleichterungen für besonders gute Projekte</p>
<p>Bei zeitgemässen Projekten, die sowohl für sich als auch im Zusammenhang mit der traditionellen Umgebung gut gestaltet sind, können Abweichungen von den Bestimmungen über die Dach-, Fassaden- und Umgebungsgestaltung beansprucht werden. die besonders gute Qualität solcher Projekte muss durch ein externes Fachgutachten bestätigt werden.</p>



## Protokoll Gemeindeversammlung / 2. Versammlung vom 19. Juni 2018

Wohnzone
Grundmasse
<p>Die Baumassenziffer wird im Sinne einer inneren Verdichtung in der Wohnzone W1 auf 1.2 erhöht. Der Begriff Freiflächenziffer wird gemäss IVHB durch Grünflächenziffer ersetzt. Der Begriff Gebäudehöhe wird durch Fassadenhöhe ersetzt und in der Wohnzone W2 von 7 m auf 7.50 m erhöht.</p> <p>Damit bei Hanglagen Untergeschosse sinnvoll genutzt und belichtet werden können, ist bei einer durchschnittlichen Hangneigung in Richtung Falllinie gemessen von mehr als 15 Grad, in der Wohnzone W1 eine talseitige Fassadenhöhe von maximal 5.4 m und in der Wohnzone W2 eine talseitige Fassadenhöhe von maximal 8.1 m zulässig. Neu wird eine Gesamthöhe definiert. In der Wohnzone W1 10 m und in der Wohnzone W2 14.5 m. Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und dem lotrecht darunterliegenden Punkt auf dem massgebenden Terrain. Die Gesamthöhe in der teilrevidierten BZO setzt sich zusammen, aus der Fassadenhöhe (7.5 m) und dem Mass gemäss PBG § 280 (7 m).</p>
Dachgestaltung
<p>Damit mit der maximal zulässigen Dachneigung von 45 Grad keine ortsuntypischen Giebelbilder mit einem rechten Winkel entstehen, wird die maximal zulässige Dachneigung von 45 Grad auf 43 Grad reduziert.</p> <p>Flachdächer sind bei Hauptgebäude nicht gestattet. Für An- und Kleinbauten sind auch andere Dachformen zulässig, wie sie schon im Ortsbild anzutreffen sind.</p>
Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachflächenfenster
<p>Heute gibt es zunehmend Kombinationen mit Solaranlagen und bandartigen Belichtungselementen auf den Dachflächen. Die neuformulierte Bestimmung trägt diesem Sachverhalt mit flexiblen, aber dennoch griffigen Vorgaben Rechnung. Vorausgesetzt wird dabei immer eine gute Gesamtgestaltung.</p>
Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten
<p>Ein Strassenabstand von 6 m gegenüber kommunalen Strassen macht bei unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten keinen Sinn. Der Abstand wird auf 2.5 m gegenüber kommunalen Strassen und Wegen angepasst.</p>
Abstellplätze
<p>Für jede Wohneinheit ist mindestens ein Abstellplatz erforderlich. Für Wohneinheiten mit 3 und mehr Zimmern, sind mindestens zwei Abstellplätze erforderlich.</p> <p>Neu sind nicht nur für Mehrfamilienhäuser, sondern auch für Reiheneinfamilienhäuser Besucherparkplätze zu erstellen.</p>
Klein- und Anbauten





## Protokoll Gemeindeversammlung / 2. Versammlung vom 19. Juni 2018

Die Gesamtfläche der Klein- und Anbauten darf neu 8 % der massgeblichen Grundstücksfläche nicht überschreiten.
Spiel- und Ruheflächen
Die Spiel- und Ruheflächen von Mehrfamilienhäusern müssen mindestens 20 % der massgeblichen Grundstücksfläche umfassen.
Zone für öffentliche Bauten
Die Zone für öffentliche Bauten OeB wird in die Kernzone K umgezont und daher ersatzlos gestrichen.

### Anpassungen Zonenplan

Anlässlich der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung wurde die Gelegenheit benutzt, unzweckmässige Zonenabgrenzungen zu bereinigen. Es handelt sich dabei um geringfügige Anpassungen.

Die im Zonenplan neu schwarz bezeichneten Bauten sind für das Ortsbild von struktureller Bedeutung. In Adlikon und Niederwil fassen diese Bauten den ortsbildtypischen Strassenraum. In Dätwil markieren die schwarzen Bauten den westlichen Dorfeingang und eine prägende Hofplatzstruktur. Die summarische Zusammenfassung zeigt folgendes Bild:

Im Ortsteil Adlikon
<ul style="list-style-type: none"><li>– Umzonung der Grundstücke bzw. Teilgrundstücke Kataster-Nrn. 2927, 2928 und 2934 von der Kernzone K in die Wohnzone W2 mit Gestaltungsplanpflicht.</li><li>– Umzonung der Grundstücke bzw. Teilgrundstücke Kataster-Nrn. 2929, 2930 und 2931 von der Landwirtschaftszone L in die Wohnzone W2 mit Gestaltungsplanpflicht.</li><li>– Umzonung des Grundstückes Kataster-Nr. 1026 von der Zone für öffentliche Bauten OeB in die Kernzone K.</li><li>– Schwarzbauten.</li></ul>
Im Ortsteil Niederwil
<ul style="list-style-type: none"><li>– Umzonung der Reservezone R in die Landwirtschaftszone L.</li><li>– Schwarzbauten.</li></ul>
Im Ortsteil Dätwil
<ul style="list-style-type: none"><li>– Keine Zonenänderung.</li><li>– Schwarzbauten.</li></ul>



## Protokoll Gemeindeversammlung / 2. Versammlung vom 19. Juni 2018

### Einwendungen

Während der Auflagefrist ist beim Gemeinderat die folgende Einwendung eingegangen:

Antrag der Grundeigentümerin Esther Brouwer, Buetigenstrasse 20, 3292 Buswil BE:

Die Parzelle Kataster-Nr. 2951, Dätwil, sei von der Landwirtschaftszone in die Kernzone umzuzonen.

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung: Der Ortsteil Dätwil ist im kantonalen Richtplan nicht als Siedlungsgebiet bezeichnet. Bestehende Kleinsiedlungen (Weiler), die nicht oder nur teilweise landwirtschaftlich genutzt werden, gelten gemäss Bericht zum kantonalen Richtplan als Siedlungsgebiet, auch wenn sie in der Richtplankarte nicht als solches dargestellt sind. Voraussetzungen sind ein historischer Siedlungsansatz sowie ein geschlossenes Siedlungsbild, das mindestens fünf bis zehn bewohnte Gebäude umfasst und von der Hauptsiedlung klar getrennt ist. Diese Voraussetzungen erfüllt der Ortsteil Dätwil, weshalb eine Kernzone besteht. Zur Erhaltung können bestehende Kleinsiedlungen einer Kernzone zugewiesen werden. Die Zonengrenzen haben dabei die Kleinsiedlung eng zu umgrenzen (vgl. Art. 33 RPV); ein über den bestehenden Siedlungsumfang hinausgreifende Entwicklung darf nicht ermöglicht werden. Bei den Kernzonen im Zusammenhang mit Kleinsiedlungen (Weiler) im Sinne von Art. 33 RPV handelt es sich um Nichtbauzonen. Neubauten sind nicht zulässig. Somit könnte auch bei einer Einzonung des Grundstückes kein Neubau errichtet werden, weshalb das Gesuch um Einzonung des Grundstückes seinen Zweck nicht erfüllt und inhaltlich ins Leere stösst.

### Aktenauflage

- GRB-Nr. 30 vom 26.03.2013 und GRB-Nr. 57 vom 06.05.2013
- GRB-Nr. 210 vom 07.11.2016 und GRB-Nr. 118 vom 22.08.2017
- GRB-Nr. 118 vom 22.08.2017 und Beschluss Nr. 1 der Gemeindeversammlung vom 21.11.2017
- GRB-Nr. 188 vom 27.11.2017 und GRB-Nr. 72 vom 03.04.2018
- Anpassung Zonenplan Mst. 1:5000
- Anpassung Bau- und Zonenordnung (BZO)
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV



## Protokoll Gemeindeversammlung / 2. Versammlung vom 19. Juni 2018

### Anträge des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

- a) Die Teilrevision der Nutzungsplanung, bestehend aus:
  - Anpassung Zonenplan Mst. 1:5000
  - Anpassung Bau- und Zonenordnung (BZO)wird gestützt auf § 88 PBG festgesetzt.
- b) Dem Bericht über die nichtberücksichtigten Einwendungen gemäss § 7 Abs. 3 PBG wird zugestimmt.
- c) Der Bericht gemäss Art. 47 RPV wird zur Kenntnis genommen.
- d) Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Revisionsvorlage vorzunehmen, sofern sich diese im Nachgang von Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen und kein Ermessen besteht.

### Diskussion

Der Gemeindepräsident stellt das Geschäft zur Diskussion. Nachdem alle Votanten zu Wort gekommen sind, leitet der Gemeindepräsident die Antragsrunde ein.

### Anträge

Der Gemeindepräsident macht die Stimmberechtigten darauf aufmerksam, dass Änderungsanträge zu den von der Revision betroffenen Themen gestellt werden können. Solche Anträge müssen textlich klar abgefasst sein. Änderungsanträge zum Zonenplan sind in einem Plan darzustellen.

Für die Projektion der Anträge steht ein Beamer zur Verfügung.

Zur Erleichterung der Protokollführung werden die Stimmberechtigten gebeten, ihre Voten nach Möglichkeit schriftlich festzuhalten und vor dem Verlesen dem Protokollführer abzugeben.

Brigitte Hänni, Dorstrasse 6, Adlikon, eröffnet die Antragsrunde und stellt folgende Anträge:

Hauptantrag:

Art. 11 Abs. 2 der neuen Bau- und Zonenordnung lautet wie folgt:

„Es dürfen nur einheimische Bäume und ortsübliche Einzäunungen gepflanzt bzw. erstellt werden.“

Diesbezüglich stelle ich den folgenden Antrag:

Absatz 2 von Art. 11 neue BZO wird gestrichen. Aufgrund dieser Streichung wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2.

Für den Fall, das mein Hauptantrag abgelehnt wird, stelle ich den folgenden Eventualantrag:

Der Wortlaut von Art. 11 Abs. 2 neue BZO wird wie folgt geändert:

„Es dürfen nur ortsübliche Einzäunungen erstellt werden.“



## Protokoll Gemeindeversammlung / 2. Versammlung vom 19. Juni 2018

### Beschlussfassung

Der Gemeindepräsident ruft die Versammlung zur Beschlussfassung über die gestellten Anträge auf:

Wollen Sie dem folgenden Antrag zustimmen?

Absatz 2 von Art. 11 neue BZO wird gestrichen. Aufgrund dieser Streichung wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2.

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr im Sinne des Antrages.

### Schlussabstimmung

Da keine weiteren Anträge mehr gestellt werden, ruft der Gemeindepräsident die Versammlung zur Schlussabstimmung über die bereinigte Vorlage auf. Es wird gleichzeitig über die folgenden Anträge abgestimmt:

- a) Die Teilrevision der Nutzungsplanung wird mit folgenden Änderungen gegenüber der Vorlage festgesetzt:  
Art. 11 Abs. 2 BZO wird gestrichen  
Art. 11 Abs. 3 BZO wird neu zu Art. 11 Abs. 2
- b) Dem Bericht über die nichtberücksichtigten Einwendungen gemäss § 7 Abs. 3 PBG wird zugestimmt.
- c) Der Bericht gemäss Art. 47 RPV wird zur Kenntnis genommen.
- d) Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Revisionsvorlage vorzunehmen, sofern sich diese im Nachgang von Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen und kein Ermessen besteht.

### Beschluss Traktandum 4:

**Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr im Sinne der bereinigten Anträge.**



## Protokoll Gemeindeversammlung / 2. Versammlung vom 19. Juni 2018

### Schluss der Versammlung

Der Gemeindepräsident dankt allen für die Teilnahme an der Versammlung.

Er fragt die Versammlung an, ob Einwendungen gegen die Geschäftsführung erhoben werden.

*Es werden keine Einwände erhoben.*

### Rechtsmittel

Im Weiteren verweist der Präsident auf folgende Rechtsmittel:

Gegen Beschlüsse, welche eine Verfügung (z.B. Ausgabenbewilligung) zum Gegenstand haben, kann, von der Veröffentlichung an gerechnet,

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Gegen Beschlüsse, welche eine Vielzahl von Personen und Sachverhalte betreffen (z.B. Erlasse wie Reglemente und Verordnungen), kann, von der Veröffentlichung an gerechnet,

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. d VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 VRG).

Der Rekurs wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden sind (§ 21a Abs. 2 VRG).

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Allfällige Rechtsmittel sind schriftlich beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen einzureichen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich beizulegen.

Können Mängel eines Protokolls nicht im Rahmen eines Rekurses geltend gemacht werden, steht jeder Person die Aufsichtsbeschwerde zur Verfügung. Die Aufsichtsbeschwerde ist ebenfalls schriftlich an den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, zu richten.



## **Protokoll Gemeindeversammlung / 2. Versammlung vom 19. Juni 2018**

Zu Traktandum 4: Ein Rekurs gemäss §§ 329 ff. PBG ist erst möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion öffentlich aufgelegt worden ist (§ 5 Abs. 3 PBG). Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde (§ 6 Abs. 1 lit. a PBG).

### **Schluss der Versammlung**

Um 20.50 Uhr schliesst der Gemeindepräsident mit der Verabschiedung der Anwesenden die Versammlung.

8452 Adlikon, 19. Juni 2018

### **Für richtiges Protokoll:**

Der Präsident:                      Der Schreiber:

Peter Läderach                      Stefan Mettler